
R E G L E M E N T**für die NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ-KOMMISSION (NLK)**

Zweck**§ 1**

¹Gestützt auf § 39 des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978 und § 21 des Natur- und Landschaftsschutzdekretes vom 26.2.1985 sowie im Sinne von § 84 Abs. 3 der Bau- und Nutzungsordnung Eiken vom 4.12.1992 bestellt der Gemeinderat zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung bei Natur- und Landschaftsschutzfragen eine ständige Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK).

²Die Kommission unterstützt und berät den Gemeinderat auch hinsichtlich der Wahrung der in verschiedenen Erlassen des Bundes und des Kantons (z. B. Jagd- und Fischereigesetzgebung) formulierten öffentlichen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Zusammensetzung**§ 2**

Die Kommission besteht aus fünf sachverständigen Einwohnern, wovon wenn möglich zwei dem örtlichen Natur- und Vogelschutzverein angehören. Sie wird vom zuständigen Ressortchef des Gemeinderates präsiert.

Amtsauer**§ 3**

Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt auf jeweils vier Jahre. Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

Tätigkeit**§ 4**

¹Die Kommission trifft sich mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen oder Augenscheinen.

²Es wird jeweils ein Protokoll geführt, das jedem Kommissionsmitglied und dem Gemeinderat zugestellt wird.

³Die Beschlussfähigkeit bedingt die Anwesenheit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

Rechte, Aufgaben**§ 5**

Zu den Rechten und Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:

1. Ueberwachung und Kontrolle des Vollzugs der Bau- und Nutzungsordnung dort, wo die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes tangiert werden (§§ 63 - 84 BNO Eiken).
2. Ueberwachung der Schutzzonen und -objekte:

